

Düsseldorf, 29.11.2012 **Fachstelle Gewaltprävention**

Fachtag Zwischen Offenheit
und Grenzverletzung -
Prävention von sexueller Gewalt



Herzlichen Dank für die Einladung!

Referat „**HANDELN statt WEGSEHEN**“
**Optimierung von institutionellen
Rahmenbedingungen zur Prävention
sexueller Übergriffe unter Kindern
und Jugendlichen**

Referent: **Werner Meyer-Deters**
Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft
Für Prävention und Intervention bei
Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V.





Kinderschutzambulanz

Ärztliche und psychosoziale
Beratungsstelle gegen Misshandlung,
Vernachlässigung und sexuellen
Missbrauch von Kindern



Bochum

Rückfallvorbeugung

für sexuell übergriffige Kinder
und Jugendliche



Aufgaben:

Fortbildungen zur
Prävention und
Intervention
und

Institutionsberatung
bei Verdacht und
tatsachenbegründeten
Hinweisen auf
Kindeswohlgefährdung

Zum Geleit: Den Opfer verpflichtet

Wir müssen eine „Kultur des Hinschauens“ entwickeln, höre und lese ich seit einiger Zeit. Spreche ich mit Menschen zum Thema, frage ich sie: „Und, wo schauen sie nun hin?“ Statt einer Antwort ernte ich fragende Blicke. Solange die Kriterien, an denen ich misshandelte Kinder erkennen kann, nicht Allgemeinwissen sind, solange ich Strukturen in den Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, nicht beurteilen kann, solange ist „Hinschauen“ zwar gut gemeint, aber nicht wirkungsvoll. Ich muss wissen, wohin ich schauen soll.

Zitat aus der Dankesrede zur Verleihung des Geschwister-Scholl-Preises am 26. 11. 2012 von **Andreas Huckele (Pseudonym Jürgen Dehmers)**, Betroffener und Autor des Buches:
Wie lange soll ich denn noch schreien? –
Die Odenwaldschule und der sexuelle Missbrauch.

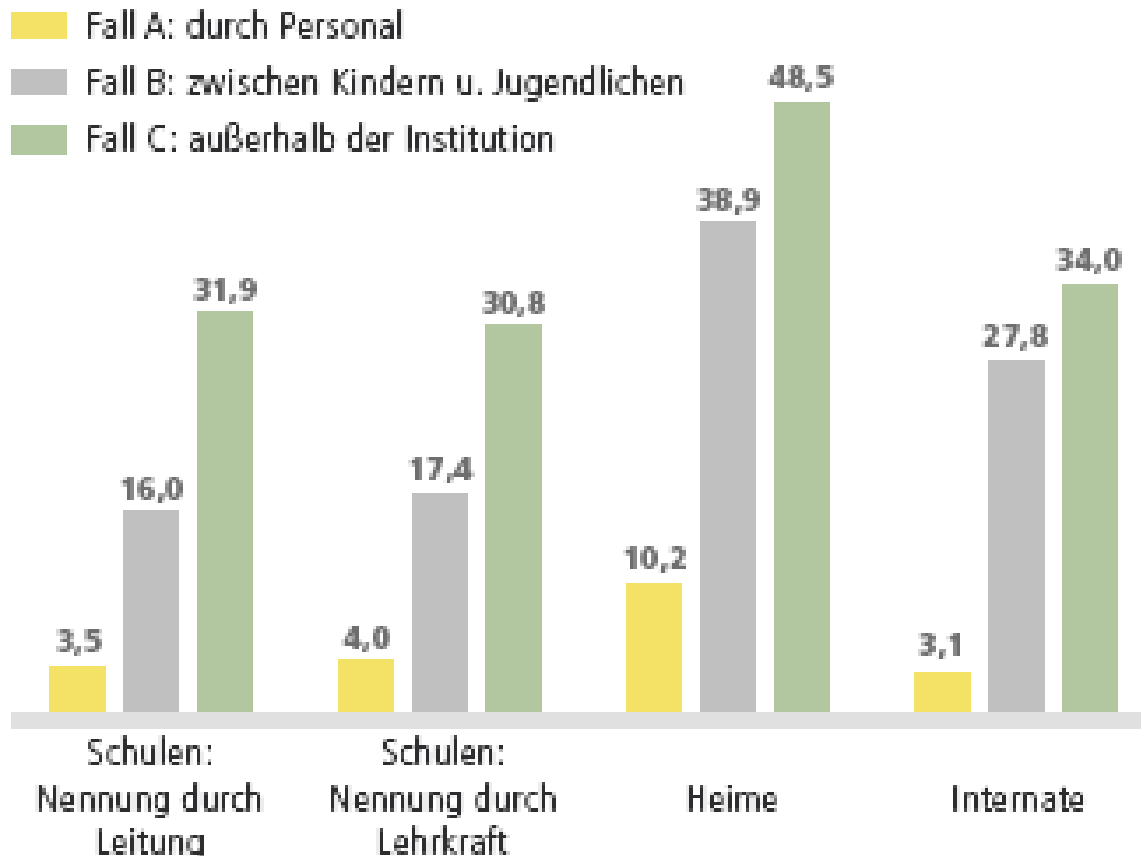


Als Täter in Verdacht:

Für die Untersuchung befragte das Deutsche Jugendinstitut (DJI) rund
 1.100 Schulen,
 325 Heime
 und 100 Internate

Überblick der Verdachtsfälle nach Institution und Fallkonstellation

Prozentsatz der befragten Schulen, Heime und Internate, die mindestens einen Verdachtsfall auf sexuelle Gewalt meldeten, der in den vergangenen drei Jahren bekannt geworden ist (Angaben in Prozent)



Grafik aus der DJI-Untersuchung (2010)
 i. A. der ehem. Bundesbeauftragten,
 Frau Bergmann

Gut gemeinte Aufklärungskampagnen ersetzen kein Wissen und Können

**SEXUELLE
GRENZ-
VERLETZUNG**



aktuell

Um Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen zu schützen, hat Bundesfamilienministerin Kristina Schröder am 21. 11. 12 für über 4 Millionen Euro eine bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs gestartet.

Fortbildungen erweitern das Wissen...

*Online-Kurs für medizinisch-therapeutische und
pädagogische Berufe*

Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch

[www.
missbrauch.elearning-kinderschutz.de](http://www.missbrauch.elearning-kinderschutz.de)



...und gute
Vernetzung
stärkt die eigene
Kompetenz



„Zwischen Neugier
und Grenzverletzung“

Erkennen ... Eingrenzen
Intervenieren ...

Kinderschutz in der Schule

**Kindeswohlgefährdung
durch sexuellen Missbrauch?**

Wie verhalte ich mich als Lehrkraft?

-Ein Leitfaden für den konkreten Fall-

Für die Sekundärprävention:
**Sollte allen Lehrkräften
bekannt sein...**

Stand April 2011



Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz
zur Vorbeugung und Aufarbeitung von
sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen
und schulnahen Einrichtungen



Drei Säulen primärer und sekundärer Prävention:

(drei konkrete, standardisierte und überprüfbare Konzepte für Kinderschutz)

1. Partizipationsrechte

- Wissen der Kinder über ihre Rechte,
- interne und externe Beschwerdemöglichkeiten,
- Transparenz

Kinder haben Rechte!

2. Präventionskonzepte für Mädchen und Jungen:

Mädchen und Jungen:

Sexualpädagogisch-präventives Konzept

- Aufklärung
- Begleitung
- Schutz




und für die MitarbeiterInnen und Leitung

- Haltung
- Kompetenz
- Reflexion



- ## 3. Intervention (Schutzplan)
- klare Handlungsschritte und Verantwortungen bei Hinweisen bzw. Verdacht





persönlicher und institutioneller
Schock,
Erschütterung,
Hilflosigkeit,
Verwirrung,

sind normale **Krisenreaktion** bei
tatsachenbegründeten Hinweisen auf Missbrauch,

mit der Folge, **verdrängen und/oder nicht wahrhaben zu wollen/können, zu minimalisieren, oder - im Gegenteil - zu dramatisieren. Oder sich neutral halten zu wollen.**

Selbst erfahrende und gut ausgebildete Fachkräfte stoßen (nicht nur) emotional an Grenzen, denn über Nacht ist nichts mehr so wie es war.

Grundlegenden Probleme bei Hinweisen und Verdacht auf Missbrauch:

- Zumeist keine Beweise, keine Zeugen.
- Man kann nichts oder sehr selten etwas beobachten (so gut wie keine spezifische Symptomatik).
- Der Beschuldigte streitet glaubhaft ab (Kein Unterscheid zu unberechtigt Beschuldigten erkennbar).
- Die Gewalttat ist nicht wirklich vorstellbar, selbst wenn **tatsachenbegründende Hinweise** vorhanden sind.
- Bei **Verdacht**: Es ist nicht sicher, ob die Verdachtsabklärung und Kinderschutz gelingen wird.
- **Alles hängt fast immer von der Aussage des Kindes ab!**

Es muss klar sein, was tun ist, bei

- **unbegründetem Verdacht?**

nach Abklärung als zweifelsfrei unbegründet verworfen

- **vagem Verdacht?**

Auffälligkeiten, die auch an Missbrauch denken lassen

- **begründetem Verdacht?**

Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel

- **erhärtetem Verdacht*?**

Direkte oder annähernd sichere Beweise

(z. B. eindeutige Beobachtungen Dritter,
vom Kind schlüssig berichtete sexuelle Handlungen
Erwachsener/Älterer vor oder an dem Kind,...)

* Tatsachenbegründete Hinweise, die einer Plausibilitätsüberprüfung standhalten.



wenn tatsachenbegründete Hinweise* vorliegen,
muss man sich
- bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts -
an der Annahme orientieren,
Missbrauch habe stattgefunden,
weil sonst keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer
und auch keine adäquate Hilfe für Täter möglich sind.

Handlungsleitend ist allein das Wohl des betroffenen Kindes und nicht des Täters bzw. Beschuldigten, oder institutionelle Interessen

- * 1. **Ein Kind erzählt** und eine Plausibilitätsprüfung entkräftete die Annahme nicht.
2. Oder entsprechende Beobachtungen Dritter werden berichtet.
3. Oder es gibt materialisierte Beweismittel.

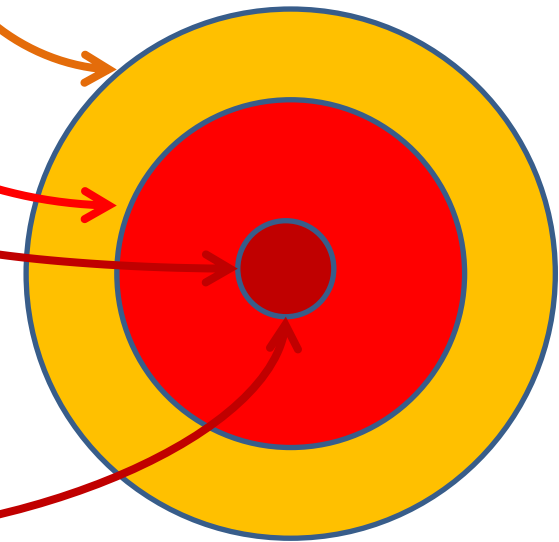
Klären, um was es geht (Definitionen)

- **sexueller Grenzverletzung?**
(unbeabsichtigt, im Überschwang, unreflektiert)
- **sexuellem Übergriffen?**
(vorsätzlich, strategisch, nicht strafbar)
- **und Sexualstraftaten?**
(vorsätzlich, strategisch und strafbar)

Es ist zudem unerlässlich zu wissen, wie

SEXUELLER KINDESMISSBRAUCH

juristisch und psychologisch definiert wird.



„Alarmstufen“

Definition Sexueller Missbrauch:

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“

Dr. Dirk Bange & Prof. Dr. Günther Deegener (1996)

Indikatoren sind vornehmlich:

- 1. Fehlende Fähigkeit zur informierten Zustimmung**
- 2. Deutliche Ungleichheit zwischen den Handelnden**
- 3. Vorliegen von Zwang und Manipulation**
- 4. Vorhandensein eines deutlichen Altersunterschieds**

was sind die gebotenen Konsequenzen bei pflichtwidrigem Verhalten von KollegInnen:

- **bei (sexueller) Grenzverletzung:**

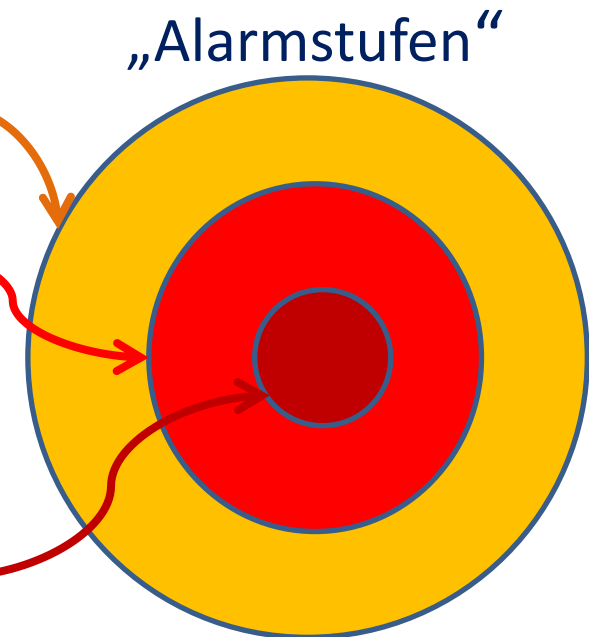
fehlerfreundlicher, korrigierender
Umgang im Team

- **bei (sexuellen) Übergriffen:**

Katalog dienstrechtlicher
Konsequenzen & Kinderschutz

- **bei (Sexual)straftaten:**

Kinderschutz, Suspendierung oder
fristlose Entlassung, i. d. R. Strafanzeige





Klären, wer der Schädiger ist, weil das unterschiedliche Interventionen erfordert

- Tatort/Täter i. d. R. jenseits der Einrichtung:

1. Außenstehende

z. B. Fremde, Bezugspersonen Kindes, aus dem sonstigen Umfeld; (aktuelle oder zurückliegende Ereignisse)

- Tatort/Täter in der Einrichtung:

2. andere Schutzbefohlene

MitschülerInnen, MitbewohnerInnen
(Minderjährige/Heranwachsende)

3. KollegInnen/Leitung

Alle Institutionsangehörigen und i. A. der Institution tätige, die in einem unterschiedlichen Näheverhältnis zu Schutzbefohlenen mit diesen arbeiten bzw. mit ihnen Kontakt haben.

Sichere Räume für Mädchen und Jungen

Man muss wissen:

„WAS
soll
WO,
für WEN,
von WEM
und WIE
möglichst
ausgeschlossen
werden!“

Prof. Dr. Mechthild Wolff



Die Schule übernimmt für den Opferschutz

alle unaufschiebbar erforderlichen Maßnahmen

(bspw. Verdachtskündigungen, Kontaktverbote, organisatorische Maßnahmen,...)
und informiert - im Falle einer Strafanzeige - darüber die Staatsanwaltschaft.

Die Maßnahmen (Umstände, Gesprächsverläufe) sind zu dokumentieren, vertraulich und sicher zu verwahren.

Verschwiegenheitsrechte und -pflichten bleiben unberührt bzw. sind nachrangig, wenn Gefahrenabwehr anders nicht möglich ist.

Zuständige Behörden sind zu informieren, die Opfer und Sorgeberechtigten* sind in Kenntnis zu setzen.

•sofern diese nicht selber in Verdacht sind.

Und die Schule entscheidet über eine Strafanzeige,

Wobei die Kriterien für das Absehen oder Aufschieben von einer

Strafanzeige definiert sein müssen Beachten: Leitlinien des *Runden Tisches* zur
Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden



Fazit:

Sexueller Missbrauch kann nicht absolut sicher verhindert werden und optimale Hilfe, die jeden vollauf zufrieden stellt, gelingt sehr selten.

Sexueller Missbrauch muss aber so unwahrscheinlich wie möglich gemacht und bestmögliche Hilfe geleistet werden, zuerst für das Opfer und seine Angehörigen, vor allem orientiert am Kindeswohl.

„Erfahrung ist nicht das, was einem zustößt.
Erfahrung ist das, was man aus dem macht,
was einem zustößt.“

Aldous Huxley

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Düsseldorf, 29.11.2012 - **Fachtag der Fachstelle Gewaltprävention** Referent: **Werner Meyer-Deters**
„**HANDELN** statt **WEGSEHEN**“ Optimierung von institutionellen Rahmenbedingungen

